

- Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB festgelegt hat (§ 8 der VO);
- auf solche Personen, bei denen das Gericht nach § 249 StGB eine staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht angeordnet hat (§ 10 der VO);
 - auf solche Bürger, bei denen das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen entsprechend § 48 StGB erkannt hat, wenn weitere Maßnahmen zur Wiedereingliederung durch die örtlichen Räte erforderlich sind (§ 9 der VO).

2.2. Einige Bemerkungen zur Charakterisierung der als kriminell gefährdet zu erfassenden Personen

Das Wesen der Asozialität besteht in einer relativ beständigen zur Gewohnheit verdichteten Lebensweise, deren Hauptkriterium das Negieren gesellschaftlich nützlicher Arbeit ist. Der Kern einer derartigen Lebensweise ist ein mühelos erzielter Unterhalt auf Kosten der Gesellschaft unter ständiger Verletzung rechtlicher und moralischer Grundnormen. Eine solche Lebensweise und -gestaltung tendiert zu einem fortgesetzten kriminellen Verhalten oder äußert sich auch hierin. Infolge einer egozentrischen Grundhaltung mißachten solche, Bürger elementare gesellschaftliche Mindestanforderungen, die die sozialistische Gesellschaft für alle Mitglieder zur Richtschnur erhebt.

Wie die Kriminalität hat die Asozialität ihren Ursprung in den Verhältnissen und Widersprüchen der Ausbeutergesellschaft, speziell der des Kapitalismus und Imperialismus. Sie ist ein notwendiges Merkmal bzw. Kennzeichen der Ausbeutergesellschaft.

Aber auch unter unseren sozialistischen Bedingungen gibt es (wenn auch die Zahl der Bürger mit asozialer Lebensweise im Verhältnis zur Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik äußerst gering ist) noch asoziale Erscheinungen, obgleich die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Ausbeutergesellschaft beseitigt sind und damit im wesentlichen auch die sozialökonomischen Wurzeln der Asozialität. Eine der noch vorhandenen Ursachen der Asozialität in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat bildet die gegnerische Propaganda, die u. a. ständig versucht, junge Bürger durch Verlockungen zu leichtfertigem Lebenswandel zu verleiten. Für diese Bürger mit asozialer Lebensweise sind eine ausgesprochene Labilität, negativer Umgang und nicht selten Alkoholismus charakteristisch. Verschiedentlich sind für diese Personen auch psychische Auffälligkeiten kennzeichnend. Weitere Faktoren, die eine asoziale Lebensweise begünstigen, sind insbesondere